

Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung und für
einheitliches deutsches Recht.

Bd. 7, 1874, S. 150 - 151

*Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland.
Commentar zu dem Reichsgesetz über die
privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und
Wirthschaftsgenossenschaften unter Berücksichtigung
des bayrischen Genossenschaftsgesetzes von Dr.
Herman v. Sicherer, in München*

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

chung dienende Document erfordert, so hat er keinen berechtigten Grund ihm die Ableistung des Diffessionseides über die Beweisurkunde selbst zu verwehren.

Das zweite, Urtheil des III. Sen. v. 6. September 1871. (S. 370) entscheidet die Frage:

Ist das bei der Vergleichung der Handschriften als Beweismittel für die Richtigkeit einer Urkunde in der A. G.-D. Th. I. Tit. 10 §§. 149 a und b aufgestellte Erforderniß, daß die streitige Urkunde mehr als die Namensunterschrift von der Hand des angegebenen Ausstellers enthalten muß, auch für die zur Vergleichung vorzulegenden unstreitigen Schriften dahin maßgebend, daß unbedingt auch diese mehr als die Namensunterschrift von der Hand des Ausstellers enthalten müssen?

im verneinenden Sinne. Es wird ausgeführt: „Haben sie (die Sachverständigen) eine unstreitig ächte Namenschrift vor Augen und daneben ein angeblich von eben demselben ganz geschriebenes Schriftstück, so ist es der Character der Schrift in diesem ganzen Stücke, dessen Richtigkeit sie nach der unstreitig ächten Namenschrift zu prüfen haben. Ihr kritisches Auge richtet sich auf dieses ganze Schriftstück. Solches kann nicht so leicht in täuschender Weise nachgemacht werden.“ Im Prinzip ist das richtig, nur wird freilich oft die Möglichkeit nicht vorliegen, nach einer bloßen Namensunterschrift die Züge und Buchstaben eines streitigen Schriftstückes zu prüfen.

3.

Die Genossenschafts-Gesetzgebung in Deutschland. Commentar zu dem Reichsgesetz über die privatrechtliche Stellung der Erwerb- und Wirthschaftsgenossenschaften unter Berücksichtigung des bayrischen Genossenschaftsgesetzes von Dr. Hermann von Sacherer, ord. öffentlicher Professor der Rechte der Ludwig-Maximilian-Universität zu München. Erlangen 1872. Palm u. Enke 8. 334 S.

Das Princip der Genossenschaft ist, wenn es auch in einer Richtung auf einer Uebertragung der den Handelsgesellschaften zu Grunde liegenden Rechtsidee beruht, doch im Wesentlichen ein vollkommen neues Problem der Rechtswissenschaft und der Gerichtspraxis: in ihm wird an bestimmte Voraussetzungen eine gewisse Rechtssubjectivität einer Association geknüpft — wie dies ähnlich bei Handelsocietäten der Fall ist — und davon ein dem Wesen des Rechtsstaats homogener wohlthätiger Einfluß auf die Lösung der sog. socialen Frage erwartet. Neben der Neuheit des ganzen Problems, ist gerade dieser letzte Punkt, dieses gesetzte Ziel der Genossenschafts-Gesetzgebung, ein Grund häufigen Mißverstehens oder Verkennens der jenen Gesetzen zu Grunde liegenden Tendenz und folglich auch Ursache einer unrichtigen oder gar unbewußt parteilichen Anwendung der einschlägigen Normen. Mit der vorgefaßten, geringschätzigen Meinung, mit welcher der Manchester-Bourgeois an der ganzen socialen Frage vorüber zu kommen glaubt, tritt gar Mancher — gerade auch ältere Mitglieder unserer Juristenwelt — der Genossenschaftsgesetzgebung gegenüber.

Andererseits sind aber auch Associationsenthusiasten nicht selten, welche die Genossenschaftsidee für ein unfehlbares Universalheilmittel aller socialen Schäden, für eine Panacee des Proletariats halten. Beides ist gleichmäßig von Uebel: dem Proletariat würde direct nur die Productivassociation unter die Arme greifen und gerade solche sind außerordentlich schwer zu gründen; die Consumptivassociationen halten den Kleincapitalisten auf dem Niveau des Capitals, unter welches er herabsinken würde ohne die Genossenschaft, und dadurch, durch Abwendung der Vergrößerung des Proletariats, tragen sie indirect ihren ganz erheblichen Theil dazu bei, die sociale Frage nicht allzu brennend werden zu lassen und in ihren verderblichen Wirkungen einzuschränken.

Das genannte Buch von Hermann von Sicherer hält sich von einer Unter- wie Ueberschätzung des genossenschaftlichen Princips gleichmäßig ferne und verfolgt den zuletzt angedeuteten mittleren Weg, den wir unbedingt für den richtigen halten. In dieser Beziehung ist von höchstem Interesse namentlich der erste Paragraph der Einleitung: „die Entwicklung des neueren Genossenschaftswesens in Deutschland“, in welchem uns Ideen und Fingerzeige sichtlich wurden, welche wir selbst in Gierke's Werke vermissen. Ueberhaupt ist die Einleitung, welche mehr als ein Drittel des Sicherer'schen Buches umfaßt, um ihrer vortrefflichen überzeugenden Klarheit willen in hohem Grade dem Studium empfehlenswerth. In dem Streite, ob nur die Solidarhaft der Gesellschaftsmitglieder zu jener Rechtssubjectsstellung berechtigen soll, welcher sich z. B. die offene Handelsgesellschaft erfreut, tritt v. Sicherer entschieden auf die Seite der Gegner von Schulze-Delitzsch, und zwar mit vollem Rechte; seinen Argumenten für Freiheit der Associationsform auch der „privilegirten“ Gesellschaften möchte ich noch folgende praktische Erwägung beifügen: Sind in einer Genossenschaft mit zahlreichen wenig bemittelten Genossen (z. B. Arbeitern) eine paar reiche Mitglieder (wie das in Creditvereinen sehr häufig vorkommt) durch Solidarhaft verbunden, so verlassen sich die Ersteren sämtlich darauf, daß im Schiffsbruchsfalle die paar Reichen weitaus die Hauptsache zu zahlen hätten, während sie selbst nur mit einem sehr kleinen, vor der Hand gar nicht bemessenen Betrage nach dem Umlageverfahren zur Tragung der Schuld herangezogen würden — und der moralische Effect, den man gerade von der Solidarhaft erwartet, ist in diesem Falle gänzlich verschwunden. Ganz anders, wenn jeder Genosse von vornherein weiß, daß im Concourse der Gesellschaft ein fest bestimmter Betrag von Jedem verloren ist.

Darum halten wir auch die Bestimmungen des bayerischen Genossenschaftsgesetzes, in welchen dieses, zum Unterschied von dem norddeutschen Gesetze, „registrierte Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht“ anerkennt und gewissermaßen „personificirt“, und welche v. Sicherer im letzten Anhange bespricht, für vollkommen sachgemäß und gesetzgeberisch wohlbe-gründet.

Zwischen diesem Anhange und jener umfassenden Einleitung steht der den Paragraphen des Gesetzes folgende ausführliche Commentar desselben. Derselbe enthält Alles, was zum Verständniß des Gesetzes aus Präjudizien, Verhandlungen, Motiven, Vollzugsverordnungen und Lehrbüchern herangezogen werden kann, und verhehlt auch die dort und da auftauchenden Schwächen (vergl. z. B. §. 27 d. Ges.) des Gesetzes keines-